

IV. Legat von Hartmann R.Müller sel. zugunsten der Textilabteilung der ETH (139)

Der Präsident: Der am 25.Oktober 1961 in Zürich ledig verstorbene Textilindustrielle Hartmann R.Müller, geb. 1880, hat zugunsten der Textilabteilung der ETH ein Vermächtnis im Betrag von 35% seines Vermögens nach Auszahlung der Pflichtteile seiner Erben und einiger Barlegate angeordnet. Die Höhe des Vermögens und der Barlegate sind uns nicht bekanntgegeben worden. Die Pflichtteile, die den Erben des Verstorbenen auszurichten sind, dürften prozentual einen nur geringen Teil des Vermögens beanspruchen, da es sich um sehr weit entfernte Verwandte handelt. Ueber die Barvermächtnisse ist weder eine Mitteilung, wem sie zufallen, noch über deren Höhe erfolgt. Nach Ausrichtung der Pflichtteile und der Barvermächtnisse werden aus dem Restvermögen folgende Vermächtnisse ausgerichtet:

"....

b) die Eidg.Technische Hochschule in Zürich zur Ausstattung der Textilabteilung 35%

...."

Da der Textilindustrielle H.R.Müller ein sehr grosses Vermögen besass, darf mit einem hochehrfreulichen Legat zugunsten der Textilabteilung der ETH gerechnet werden.

Sobald der Willensvollstrecker, Rechtsanwalt Dr.Robert Blass in Zürich, uns die Abrechnung über die Verteilung des Nachlasses von H.R.Müller unterbreitet haben wird, werden wir, zhd. des Bundesrates über die Annahme des Vermächtnisses beschliessen müssen. Gegebenenfalls muss mit dem Vermächtnisbetrag ein Fonds (Sondervermögen mit besonderer Zweckbestimmung) gebildet und ein entsprechendes Fondsstatut erlassen werden, das der Genehmigung durch den Bundesrat bedarf. Eine gute Zweckbestimmung für das Legat kann ohne weiteres formuliert werden, umso mehr, als der Verstorbene in seinem Testament sein Legat nur ganz allgemein zugunsten unserer Textilabteilung vermacht hat.

Wir werden auf dieses Geschäft somit später wieder zurückkommen.